

gesetzliche Interessenvertretung

Personalvertretung der OÖ. Berufsschullehrer

ZENTRALAUSSCHUSS für berufsbildende Pflichtschulen



Vorsitzender: **BOL Ing. Andreas Mascher**, Berufsschule Freistadt, dienstfreigestellt
Vors.-Stellvertreterin: **VI. Erika Merta MBA, BEd**, Berufsschule Altmünster, dienstfreigestellt
Schriftführerin: **VI. Eveline Berger, BEd**, Berufsschule Rohrbach
Mitglied: **VI. Ing. Karl Kammerer, BEd**, Berufsschule Wels 3

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS 21 Dienststellenausschüsse für 26 Berufsschulen

70 PersonalvertreterInnen – zuständig für ca. **1000 Berufsschullehrer/innen**

↳ sind für die individuellen Belange der einzelnen Dienststellen zuständig.

Die letzten PV-Wahlen fanden im November 2014 statt. Die Mitglieder des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse wurden **bis 2019** gewählt.

freiwillige Interessenvertretung

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst G Ö D

Bundesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien
Tel.: (01)53 454-451, Fax: (01)53 454-452

VORSITZENDER: **BOL Ing. Andreas Mascher / OÖ**
VORS.-STV.: **BOL Gerhard Herberger / Wien**



↳ Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung
(Mitgestaltung bei Bundesgesetzen, Besoldung, Dienstrecht, usw.)

Landesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz
Tel.: 0732/71 97 00-153
Fax: 0732/7720-25 94 94

VORSITZENDER: **BOL Ing. Andreas Mascher**
VORS.-STV.: **SR BOL Judith Roth**



OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Auf diesem Merkblatt finden Sie erste Informationen über die OÖ. LKUF und wie Leistungen geltend gemacht werden können. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.lkuf.at.

Satzung und Gesetz

Die Gewährung von Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die OÖ. LKUF und der entsprechenden Satzung. Die aktuelle Satzung finden Sie auf unserer Website unter www.lkuf.at > Über uns.

Rückvergütung von Krankenkosten

Es gilt das Prinzip der Rückvergütung. Nach Einreichen der Originalbelege erfolgt in der Regel eine 90%ige Vergütung der festgelegten Tarife auf das Konto unserer Mitglieder. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt „Rückvergütung von Arzthilfe und Krankenkosten“.

Zusatzversicherung

Der 10%ige Selbstbehalt kann durch eine entsprechende Zusatzversicherung abgedeckt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt „Rückvergütung von Arzthilfe und Krankenkosten“.

Selbstkosten

Selbstkosten entstehen unter anderem bei Inanspruchnahme von Wahlärztinnen und Wahlärzten, Nichtvertragskrankenanstalten, bei Zahnersatz, Sehbehelfen sowie anderen Heilbehelfen und Hilfsmitteln, wenn die Höchstvergütungssätze unter den tatsächlichen Rechnungskosten liegen.

Vorlagefrist

Rechnungen können ab Behandlungsbeginn maximal drei Jahre bei der OÖ. LKUF eingereicht werden.

Leistungsinformation

Mit unserem Onlineportal myLKUF (www.mylkuf.at) können Sie Unterlagen (z.B. Arztrechnungen) zur Abrechnung einreichen und aktuell Ihre Leistungsinformation für die eingereichten Belege und Rechnungen abfragen. Ihre vertraulichen Zugangsdaten werden Ihnen nach abgeschlossener Anmeldung bei der OÖ. LKUF per Einschreiben zugesandt.

Mitgliedschaft für Vertragslehrer/innen

Die Mitgliedschaft zur OÖ. LKUF besteht, solange Sie im aufrechten Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen und die Beitragsgrundlage die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet sowie bei einem daraus resultierenden Pensionsanspruch.

VITAbene

Unsere Zeitschrift VITAbene ist das offizielle Kundmachungsmittel der OÖ. LKUF und wird Ihnen üblicherweise viermal im Jahr zugesandt. Die aktuelle Ausgabe finden Sie in der Informationsmappe.

Newsletter

Der kostenlose Newsletter der OÖ. LKUF informiert Sie über neue Themen, Tipps und Trends im Gesundheitsbereich. Melden Sie sich noch heute unter www.lkuf.at > Publikationen > Newsletter an.

Unser Kundenservice-Team steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung!

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 1. Februar 2017

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem entsprechenden Formular (<https://www.bmf.gv.at>) beantragt – beim Dienstgeber abgeben! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss besteht nebeneinander.

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Die genaueren Informationen dazu sind auf der Homepage des Landesschulrates für OÖ zu finden.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von
über 20 bis 40 km..... 19,63 €,
über 40 bis 60 km..... 38,81 € und
über 60 km 58,02 €.

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss von

über 2 bis 20 km 10,68 €,
über 20 bis 40 km 42,38 €,
über 40 bis 60 km 73,76 € und
über 60 km..... 105,34 €.

Teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4 – 7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8 – 10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Kinderzuschuss

§ 4 Gehaltsgesetz (für Beamte) bzw. § 16 VBG (für Vertragslehrer)

Höhe: EUR 15,60 monatlich (12-mal jährlich) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind nur 1-mal ausbezahlt (auch wenn beide Elternteile im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Geltendmachung: Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen **im Dienstweg** geltend gemacht. Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen, der Arbeitgeber des anderen Elternteiles ist anzugeben (um doppelte Auszahlung zu vermeiden).

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden. (z.B. Wegfall der Familienbeihilfe)

Falls der Kinderzuschuss aus irgendeinem Grund eingestellt wurde, kann der Dienstgeber den Kinderzuschuss nach Vorlage des neuen Familienbeihilfenbescheides wieder gewähren (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn weiter in Ausbildung). Auf rückwirkende Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch!

Hinweis: Auf dem Gehaltszettel steht einen Monat, bevor der Kinderzuschuss verringert wird, folgender Hinweis: "Monat z.B. 08/05, Kinderzuschuss wird verringert"

Antrag: Siehe ZA-Homepage unter Service - Geburt - Kinderzuschuss